

STIFTUNGEN UND BERUFLICHE VORSORGE
BASEL-LANDSCHAFT

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem Fusionsvertrag um ein Muster handelt, welchem ein einfacher Sachverhalt zu Grunde liegt. Dieser kann nicht unbesehen auf einen konkreten Einzelfall übertragen werden. Wir ersuchen Sie, uns im Zweifelsfall einen Entwurf zur Vorprüfung einzureichen.

Fusionsvertrag

zwischen

.....

(übertragende Vorsorgeeinrichtung genannt)

und

.....

(übernehmende Vorsorgeeinrichtung genannt)

Präambel

Kurze Beschreibung der Vorsorgezwecke und Darstellung, weshalb die Fusion sachlich gerechtfertigt ist. Evtl. Erwähnung einer notwendigen Urkundenanpassung und Hinweis auf die Zuständigkeit.

1. Die vorgenannten Vorsorgeeinrichtungen vereinbaren, dass die übernehmende Vorsorgeeinrichtung von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung sämtliche Aktiven und Passiven gemäss deren Bilanz per dd.mmmm.yyyy im Wert von Fr. 1'234'567.89 übernimmt.

Die revidierten Bilanzen der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen per dd.mmmm.yyyy bilden ebenso integrierender Bestandteil des Fusionsvertrages wie die per dd.mmmm.yyyy erstellte Fusionsbilanz und der Fusionsbericht.

Es handelt sich um eine Fusion durch Absorption kraft welcher sämtliche Rechte und Pflichten durch Universalsukzession von der übertragenden auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übergehen.

Sowohl bei der übertragenden wie bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung handelt es sich um eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und 48 BVG.

Die übertragende Vorsorgeeinrichtung ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Z unter der Nummer ZZ-999 eingetragen, die übernehmende in jenem des Kantons X unter der Nummer XX.

Die Fusion richtet sich nach dem vorliegenden Fusionsvertrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 88 ff. FusG.

2. Die obersten Leitungsorgane der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen haben der Fusion mit Datum vom dd.mmmm.yyyy (übertragende Vorsorgeeinrichtung) bzw. mit Datum vom dd.mmmm.yyyy (übernehmende Vorsorgeeinrichtung) mit der statutarisch notwendigen Stimmenmehrheit zugestimmt.

3. Massgebender Stichtag für die Fusion bildet der dd.mmmm.yyyy.

Sämtliche Handlungen der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gelten ab diesem Zeitpunkt als im Namen und für Rechnung der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung vorgenommen.

Die an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen halten fest, dass die Fusion unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde steht und erst mit deren Eintragung beim Handelsregister rechtswirksam wird.

4. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung bestätigt, per Stichtag der Fusion sämtliche Verpflichtungen der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gegenüber deren Destinatären

zu übernehmen. Für im Zeitpunkt der Übernahme bereits hängige oder bestehende Vorsorgeansprüche bleibt das Personalvorsorge-Reglement der übertragenden Vorsorgeeinrichtung in seiner im Einzelfall jeweils massgebenden Fassung anwendbar. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung bestätigt eine aktuelle Fassung der massgebenden Reglemente erhalten zu haben.

Die von der übertragenden zur übernehmenden Vorsorgeeinrichtung übertretenden aktiven Versicherten werden den bisherigen Destinatären der übernehmenden Stiftung gleichgestellt. Massgebend ist das auf den Fusionszeitpunkt in Kraft tretende Vorsorge-Reglement der übernehmenden Stiftung.

5. Die an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen stellen fest, dass die Destinatärinnen und Destinatäre nach erfolgter Fusion in jeder Hinsicht gleichgestellt sind und auch vorbehaltlos als in das freie Vorsorgevermögen und in die versicherungstechnischen und kaufmännischen Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung eingekauft gelten.

Das vor der Fusion festgestellte überschliessende freie Vorsorgevermögen der übernehmenden/übertragenden Vorsorgeeinrichtung, ist vor dem massgebenden Fusionsstichtag im Rahmen eines besonderen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtskräftig genehmigten Verteilplans den entsprechenden Destinatärinnen und Destinatäre gutgeschrieben worden.

6. Die mit dem dd.mmm.yyyy datierte Bestätigung des anerkannten Pensionsversicherungsexperten, wonach die wohlerworbenen Rechte durch die Übertragung der Vorsorge an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung nicht tangiert werden, bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.
7. Die an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen werden ihre sämtlichen Destinatärinnen und Destinatäre einlässlich über die bevorstehende Fusion und deren Auswirkungen informieren und ihnen während 30 Tagen die Möglichkeit bieten, am Sitz ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung in den vorliegenden Fusionsvertrag und in den Fusionsbericht Einsicht zu nehmen.
8. Die übertragende Vorsorgeeinrichtung verfügt nach erfolgter Übertragung ihres Vermögens an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung über keine Vermögenswerte mehr und wird, nachdem die Fusion rechtswirksam geworden ist, im Handelsregister gelöscht und nach Vorliegen des Schlussberichtes (Art. 10 BVV 1) im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Z gestrichen.
9. Die an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen halten fest, dass der Vertrag innert sechs Monaten nach dem letzten Bilanzstichtag allseitig unterzeichnet sein muss. Sie werden nach Erledigung allfälliger Einsprachen von Destinatärinnen und Destinatären bei den obersten Leitungsorganen der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Fusion beantragen.

10. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion alle das Grundbuch betreffenden Änderungen dem zuständigen Grundbuchamt zur Anmeldung zu bringen (Art. 104 Abs. 1 FusG).
11. Die Kosten der Fusion werden von der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung getragen. Sie hat zur Bestreitung dieser Kosten eine entsprechende Rückstellung gebildet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(übertragende Vorsorgeeinrichtung)

.....
(Ort, Datum)

.....
(übernehmende Vorsorgeeinrichtung)

.....
(Ort, Datum)

.....
(ev. Versicherungsgesellschaft)

Beilagen:

- Fusionsbilanz per dd.mmmmm.yyyy
- Revidierte Bilanzen übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung per dd.mmmmm.yyyy
- Fusionsbericht vom dd.mmmmm.yyyy
- Fusionsbeschlüsse der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung
- Bestätigung des versicherungstechnischen Experten gemäss Ziff.6 des Fusionsvertrags

AF/CR 15.1.2004